

INTERPELLATION von Claudio Schmid (SVP, Bülach) und Barbara Steinemann (SVP, Regensdorf) sowie Mitunterzeichnende

betreffend Bericht zur Strafuntersuchung im Fall N.

Der Bericht der Direktion der Justiz und des Inneren des Kantons Zürich vom 1. September 2008 über die Strafverfolgung im Falle N. ist lückenhaft und nicht neutral. Da die Akten im Falle N. bis jetzt von keiner unabhängigen Kommission eingesehen werden konnten, kann auch kein Fazit daraus gezogen werden, ob das Vorgehen der Staatsanwaltschaft juristisch gesehen korrekt erfolgt ist. Strafrechtsexperten wie Prof. Dr. JOSITSCH haben sich verschiedentlich kritisch in den Medien über das Vorgehen der Zürcher Staatsanwaltschaft geäußert. In einem Artikel in der Weltwoche Nr. 32/2008 äussert sich Prof. Dr. JOSITSCH wie folgt: «Man kann es drehen wie man will: Nach dem, was öffentlich bekannt ist, geht die Einstellungsverfügung nicht auf. Wohl sind die erwähnten Artikel des Strafgesetzbuches erst seit kurzem in Kraft, die praktische Anwendung muss erst erarbeitet werden...»

Nachdem es sich beim Fall N. um einen eigentlichen Pilotfall bezüglich Art. 53 StGB handelt, stellt sich die Frage, ob nicht noch ein Gutachten durch eine externe Fachperson, welche vom Kanton Zürich unabhängig ist, durchgeführt werden sollte. Ein solches Gutachten hätte den Vorteil, dass es absolut neutral wäre und daraus die richtigen juristischen Schlüsse gezogen werden könnten. Dies nicht zuletzt im Interesse der Rechtssicherheit im Umgang mit Art. 53 StGB.

In diesem Zusammenhang ersuchen wir den Regierungsrat um die Beantwortung nachfolgender Fragen:

1. Ist der Regierungsrat in Anbetracht der heutigen unklaren Situation bereit, den Sachverhalt durch eine externe Fachperson, welche vom Kanton Zürich unabhängig ist, abklären zu lassen? Dabei sollen die gleichen Fragen geklärt werden, welche im ersten Verfahren gestellt worden sind.

Falls der Regierungsrat dazu nicht bereit sein sollte, bitten wir um die Beantwortung folgender weiterer Fragen:

2. Wieso wird im Gutachten wohl fälschlicherweise behauptet, dass die ursprünglich zuständige Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat am 10. November 2006 um Ermächtigung zur Durchführung eines zivilen Strafverfahrens beim Obergericht nachgesucht wurde? Der Bericht der GPK-NR hält klar und eindeutig fest, dass das Ermächtigungsgesuch der Staatsanwaltschaft am 8. November 2006 um 17.01 Uhr beim Obergericht einging?
3. Im Gutachten wird ferner geäußert, dass es sich beim Hausdurchsuchungs- und Vorführbefehl, datierend vom 8. November 2007, lediglich um Vorbereitungsmaßnahmen handelte. Diese Dokumente seien nicht als Auftrag an die Polizei gegangen. Es wird ferner behauptet, dass nicht restlos geklärt werden konnte, dass die Polizei im Besitze der erwähnten Befehle gewesen sei. Dem Vernehmen nach gibt es aber bei der Polizei Beamte, welche bezeugen könnten, dass sie im Besitze der erwähnten Befehle waren.

Die Aussage im Gutachten, dass sich bei den polizeilichen Akten kein von der Staatsanwaltschaft ausgestellter Hausdurchsuchungs- und Vorführbefehl befindet, widerspricht nicht der Tatsache, welche im vorhergehenden Satz geäussert wurde, da bekanntlich solche Befehle bei Widerruf nicht in den Polizeiakten bleiben, sondern zurück an die Staatsanwaltschaft gehen. Wurden die entsprechenden Polizeibeamten befragt, welche bezeugen könnten, dass sie im Besitze des von Staatsanwältin T. unterzeichneten Hausdurchsuchungs- und Vorführbefehls waren? Wird dies der Regierungsrat noch nachholen?

4. Wieso verstrichen mehr als 2 ½ Monate bis die vom Oberauditor bewilligte Durchsuchung endlich durchgeführt wurde? Was waren die Gründe für dieses lange Zuwarten?
5. Das Gutachten hält weiter fest, dass der Angeschuldigte N. nicht behördlicherseits über die geplante Zwangsmassnahme vorgewarnt war und dass er angeblich über eine Mittelperson aus dem privaten Umfeld im Januar 2007 von der durch das Opfer erstatteten Anzeige erfahren haben soll, was notabene bedeutete, dass der Angeschuldigte N. nun mit einer baldigen Hausdurchsuchung rechnen musste. Kann der Regierungsrat eine Amtsgeheimnisverletzung tatsächlich ausschliessen, wie dies im Gutachten geäussert wird?
6. Der Regierungsrat schreibt im Gutachten ferner, dass der Sachverhalt unter den Parteien unbestritten gewesen sei. Dies lässt den Schluss zu, dass die vom Opfer gemachten Anschuldigungen unbestritten sind und demzufolge zutreffen. In Anbetracht dieser Tatsache muss der Einwand von Prof. Dr. JOSITSCH, dass die Einstellungsverfügung nicht aufgehe, sehr ernst genommen werden. Ist der Regierungsrat der Meinung, dass die Einstellungsverfügung juristisch korrekt erfolgt ist in Anbetracht der vorgeworfenen Taten, welche bislang nicht der Öffentlichkeit, aber zumindest dem Justizdirektor bekannt sein dürften? Kann ausgeschlossen werden, dass mit der Einstellung des Verfahrens gegen N. eine Begünstigung begangen wurde?
7. Ist der Regierungsrat der Meinung, dass sich der Angeschuldigte N. als Armeechef eignet in Anbetracht des gemäss Gutachten unbestrittenen Sachverhalts über die zur Last gelegten Taten?
8. Falls nein, wieso wird dann gegen einen Beamten der Stadtpolizei wegen Amtsgeheimnisverletzung ermittelt?
9. Wieso erhält der Verteidiger des Beamten H. keine Akteneinsicht? Wieso wird die Akte N. für die Verteidigung nicht freigegeben? Ist der Regierungsrat der Meinung, dass dies rechtsstaatlich korrekt ist, wenn Persönlichkeitsrechte höher als die Verteidigungsrechte eines Angeschuldigten oder viel mehr Bauernopfers eingestuft werden?

Claudio Schmid
Barbara Steinemann

J. Appenzeller	M. Arnold	E. Bachmann	H. Bär	A. Bergmann
K. Bosshard	W. Bosshard	H. Frei	Hr. Frei	R. Frei
L. Habicher	W. Haderer	H.P. Haug	M. Hauser	F. Hess
H.-H. Heusser	R. Isler	W. Isliker	R. Jenny	O. Kern
S. Krebs	C. Mettler	E. Meyer	U. Moor	W. Müller
D. Oswald	P. Preisig	S. Ramseyer	L. Rüegg	H.J. Schmid
J. Schneebeli	Y. Senn	R. Siegenthaler	B. Stiefel	E. Stocker
I. Stutz	T. Toggweiler	J. Trachsel	C. Vohdin	A. von Planta
H. Wuhrmann	C. Zanetti	H. Züllig		